

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

I-1 O 292/10

Verkündet am 15.07.2014



Althaus, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Bochum  
IM NAMEN DES VOLKES**



**Schlussurteil**

In dem Rechtsstreit

des . . . . .

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt . . . . .

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Georg W. Busch,  
Bohlweg 3, 48147 Münster,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bochum  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24.06.2014  
durch die Richterin Berendes als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Das Anerkenntnis-Vorbehaltsurteil vom 12.10.2010 wird für vorbehaltlos erklärt, soweit der Beklagte dort verurteilt worden ist, an den Kläger 220.000,00 EUR Zug um Zug gegen Aushändigung einer Briefmarkensammlung ausweislich der anliegenden, dem Urteil beigefügten Inventarliste zu zahlen. Im Übrigen wird das Anerkenntnis-Vorbehaltsurteil vom 12.10.2010 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 20 % und der Beklagte 80 %.

- 2 -

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beiden Parteien bleibt es nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Parteien schlossen unter dem 27.05.2009 einen Kaufvertrag über eine Briefmarkensammlung, bestehend aus 8 Alben, zu einem Kaufpreis von 220.000,00 EUR. Dem Kaufvertrag wurde eine Inventarliste beigefügt, in der die Briefmarken anhand der Michelnummern aufgelistet wurden. In der Liste befinden sich auch Angaben zum Zustand der Marken (teils „postfrisch“, teils „ungebraucht“, teilweise mit dem Zusatz „geprüft“ oder „mit Attest“).

Vor Abschluss des Kaufvertrages fanden zwischen den Parteien längere Vertragsverhandlungen statt, da der Beklagte zunächst nur einzelne Stücke aus der Sammlung bzw. die Sammlung zusammen mit weiteren Käufern erwerben wollte, was der Kläger jedoch ablehnte. Schließlich teilte der Beklagte mit, er wolle die Sammlung komplett erwerben, da er Abnehmer für die Marken gefunden habe, die er selbst nicht behalten wolle. Sodann kam es zum Abschluss des Kaufvertrages. Dieser enthielt folgende Regelungen:

„Herr ... erhält die Gelegenheit, die Briefmarkensammlung vorab in den Räumlichkeiten von Herr ... zu prüfen und diesbezüglich auch einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Da dies ein Privatverkauf ist, übernimmt Herr ... keine Gewähr für die Echtheit und Richtigkeit der Atteste.

...

Der Kaufpreis ist fällig zum 01.12.2009.

Die Briefmarkensammlung wird Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises am Wohnsitz von Herrn ... übergeben.“

Der Vertrag wurde von beiden Parteien unterzeichnet. Etwaige Zusätze befinden sich nicht vor oder hinter den Unterschriften.

Im Oktober und November 2009 fanden insgesamt 4 Termine zur Begutachtung der Briefmarken statt.

Die Parteien vereinbarten sodann im November 2009 einen Aufschub der Fälligkeit bis zum 31.12.2009. Nachdem bis zum 06.01.2010 keine Zahlung erfolgt war, forderte der Kläger den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 06.01.2010 zur Abwicklung des Kaufvertrages bis zum 15.02.2010 auf. Der Beklagte teilte daraufhin mit Schreiben vom 11.02.2010 mit, dass er lediglich als Vertreter für einen Herrn ... aufgetreten sei.

Daraufhin setzte der Kläger dem Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 15.02.2010 erfolglos eine letzte Frist zur Erfüllung bis zum 10.03.2010.

- 3 -

Der Kläger hat Klage im Urkundsprozess erhoben auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 220.000,00 EUR Zug um Zug gegen Aushändigung der Briefmarkensammlung. Der Beklagte hat sich darauf berufen, dass die Sammlung unvollständig und ein Teil der Briefmarken gefälscht sei.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 12.10.2010 hat der Beklagte die Klageforderung im Urkundsprozess anerkannt und ist dementsprechend durch Anerkenntnisurteil verurteilt worden, an den Kläger 220.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2010 Zug um Zug gegen Aushändigung einer Briefmarkensammlung ausweislich der anliegendem, den Urteil beigefügten Inventarliste zu zahlen.

Zu Beginn des Jahres 2014 veräußerte der Kläger einzelne Marken aus der Sammlung an Dritte, nachdem das Vorbehaltsurteil bis dahin nicht vollstreckt worden war.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 28.04.2014 beantragt, das Nachverfahren durchzuführen und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Beklagte sein Recht auf Durchführung des Nachverfahrens verwirkt habe, da Ansprüche des Beklagten aus dem Kaufvertrag vom 27.05.2009 bereits verjährt seien und er nach Erlass des Anerkenntnisurteils im Urkundsverfahren mehr als 3 ½ Jahre gewartet habe, bevor er den Antrag auf Durchführung des Nachverfahrens gestellt habe.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos zu erklären.

Der Beklagte beantragt nunmehr,

das Vorbehaltsurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält seine Behauptungen aus dem Urkundsverfahren dahingehend aufrecht, dass ein Teil der in der Sammlung ursprünglich enthaltenen Marken nicht bzw. jedenfalls nicht mehr dem vertraglich vereinbarten Zustand entspreche. Insbesondere sei ein Teil der Marken gefälscht und daher wertlos. Zudem sei ein Teil der Briefmarken unsachgerecht entfalzt worden, was ebenfalls zu einem beträchtlichen Wertverlust führe. Zudem weise ein Teil der Marken Stockflecken in unterschiedlicher Größe auf, was auf eine unsachgemäße Lagerung der Briefmarken durch den Kläger zurückzuführen sei. Die Stockflecken seien dabei teilweise nur unter einen Fadenzähler zu erkennen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.10.2010 und vom 24.06.2014 verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Das Vorbehaltsurteil vom 12.10.2010 war in Bezug auf die Hauptforderung zu bestätigen, lediglich in Bezug auf die geltend gemachten Verzugszinsen ist die Klage unbegründet.

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung des Kaufpreises ergibt sich aus § 433 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag. Aus dem Kaufvertrag vom 27.05.2009 ergibt sich, dass auf Grund entsprechender Parteivereinbarung der Vertrag nur Zug um Zug abgewickelt werden kann.

Der Kläger hat jedoch bereits außergerichtlich und auch im gerichtlichen Verfahren stets nur die Zug um Zug –weise Abwicklung vom Beklagten begehrt.

Einwände gegen den Vertragsschluss an sich bzw. gegen dessen Wirksamkeit werden seitens des Beklagten nicht mehr erhoben. Insbesondere von dem vorgerichtlich erhobenen Einwand, nicht selbst Vertragspartei gewesen zu sein, sondern nur als Vertreter gehandelt zu haben, hat der Beklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2014 ausdrücklich Abstand genommen.

An der Begründetheit der Klage vermag auch der unstreitige Vortrag, dass ein Teil der Marken in der Zeit zwischen Erlass des Anerkenntnisurteils und Durchführung des Nachverfahrens veräußert wurde, mit der Folge dass die Sammlung derzeit unstreitig unvollständig ist (im Vergleich zur aufgestellten Inventarliste), nichts zu ändern. Es liegt insoweit kein Fall der subjektiven oder objektiven Unmöglichkeit gem. § 275 Absatz 1 BGB vor. Der Kläger hat vorgetragen, zur erneuten Vervollständigung der Sammlung durch Rückkauf der entsprechenden Marken in der Lage zu sein, was der Beklagte auch nicht bestritten hat.

Ebenso wenig wirkt sich der streitige Vortrag des Beklagten (unterstellt man diesen als wahr) auf die Begründetheit aus, dass die Briefmarken zum Teil gefälscht oder durch unsachgemäße Entfaltung oder unsachgemäße Lagerung, welche zur Entstehung von Stockflecken geführt hat, beschädigt seien. All diese Einwendungen betreffen nicht die Frage der Wirksamkeit des Vertragsschlusses, sondern die Frage, ob der Kläger in der Lage ist, seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag, namentlich die Übergabe und Übereignung der geschuldeten Briefmarkensammlung, ordnungsgemäß zu erfüllen. Mängel an der Kaufsache, auch erhebliche, führen indes nicht zur Nichtigkeit des Kaufvertrages, sondern zur Anwendbarkeit der Gewährleistungsansprüche nach §§ 437 ff. BGB.

Es kann dahin stehen, ob die seitens des Beklagten vorgetragenen Beschädigungen der Marken und die unstreitige Unvollständigkeit einen erheblichen Mangel darstellen, da der Beklagte die ihm dann gegebenenfalls zustehenden Gestaltungsrechte (sei es aus den kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen nach Gefahrübergang oder nach allgemeinem Leistungsstörungsrecht vor Gefahrübergang) nicht ausgeübt hat. Insbesondere kann dem Vorbringen des Beklagten auch keine konkludente Rücktrittserklärung im Wege der Auslegung entnommen werden, da der Beklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2014 ausdrücklich geäußert hat, an dem Erhalt der Briefmarkensammlung

- 5 -

weiterhin Interesse zu haben, wenn diese im vertraglich vereinbarten Zustand übergeben und übereignet wird. Eine bedingte Rücktrittserklärung für den Fall, dass die Briefmarkensammlung nicht oder zumindest nicht mehr dem vertraglich vereinbarten Zustand entspricht, kann jedoch nicht angenommen werden, da es sich bei Erklärung des Rücktritts um die Ausübung eines Gestaltungsrechtes handelt, welche grundsätzlich unwiderrufflich und bedingungsfeindlich sind (Grüneberg in Palandt, BGB, § 349 Rn. 1, 72. Auflage 2013).

Da der Beklagte keine erheblichen Einwendungen gegen den klägerischen Anspruch erhoben hat, kann dahinstehen, ob die Verwirkung des Rechts auf Durchführung des Nachverfahrens nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich möglich ist und ob im streitgegenständlichen Verfahren konkret eine Verwirkung bejaht werden kann.

Der geltend gemachte Anspruch auf Verzugszinsen steht dem Kläger dagegen nicht zu. Voraussetzung des Anspruchs auf Verzugszinsen gem. §§ 286, 288 BGB ist, dass sich der Schuldner mit der Leistung in Verzug befindet. Bereits das Bestehen einer Einrede schießt jedoch den Verzugsseintritt aus, unabhängig davon, ob sich der Beklagte als Schuldner auf diese Einrede berufen hat (Grüneberg in Palandt, BGB, § 286 Rn. 10, 72. Auflage 2013). Dabei ist es unerheblich, ob sich die Einrede aus dem Gesetz ergibt, oder ob die Parteien diese – wie vorliegend – in dem geschlossenen Vertrag nochmals ausdrücklich festhalten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem im Urkundsverfahren erlassenen Anerkenntnisurteil. Dort hat der Beklagte zwar die Forderung einschließlich der geltend gemachten Verzugszinsen anerkannt, aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ergibt sich indes, dass sich diese Anerkennung ausdrücklich nur auf das Urkundsverfahren bezog. Von einer Bindungswirkung des Anerkenntnisurteils in Bezug auf den Zinsanspruch auch für das Nachverfahren kann insoweit nicht ausgegangen werden. Das Anerkenntnisurteil ergeht stets aufgrund des Anerkenntnisses, das Gericht überprüft bei Erklärung eines Anerkenntnisses nur dessen Wirksamkeit und das Vorliegen der unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen (Vollkommer in Zöller, ZPO, § 307 Rn. 4, 29. Auflage 2012), nicht aber die Schlüssigkeit des Klägervortrags.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Absatz 1 ZPO, da die Abweisung der Zinsforderung zu berücksichtigen ist (vgl. BGH, Urteil vom 04.06.1992 – IX ZR 149/91 Rn. 108 zitiert nach juris; OLG Koblenz, Urteil vom 13.07.2006 – 7 U 1801/05, Rn. 58 zitiert nach juris). Diese wirkt sich zwar gem. § 4 Abs. 1 2. Halbsatz ZPO nicht streitwerterhöhend aus, in ihrer Abweisung ist dennoch ein Teilunterliegen des Klägers zu sehen, dem hier aufgrund der Länge des Zinszeitraums von rund 4,5 Jahren auch kein nur unerhebliches Gewicht beikommt, sodass die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht vorlagen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 5 ZPO in Verbindung mit § 711 Satz 1 und 2 ZPO, soweit das Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklärt wird. Soweit die Klage abgewiesen wird beruht die Entscheidung auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Berendes

als Einzelrichterin

Beglaubigt



Papke

Justizbeschäftigte